

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Schöpfen Eyde

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Desz Richters End / über das Blut zu richten.

Ich soll vnd will desz Hochwürdigem Fürsten vnd Herrn / Herrn  
**Johann Georgen** / Bischoffen zu Bamberg / meines Gnädigen  
 Herrn / vnd seines Stiffts Schaden warnen / vnd Frommen getrewlich  
 werben / mich rechts Gerichts fleissigen / vnd über das Blut recht Br-  
 theil geben vnd richten / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht  
 lassen / weder durch Lieb / Leyd / Miet / Saab / noch von keiner andern  
 Sachen wegen / Auch desz genandten meines gnädigen Herrn Gebot-  
 ten / Geschäften vnd Verbotten / gehorsam seyn / vnd sonderlich soll  
 vnd will ich seiner Gnaden Ordnung / über die Halsz- Gericht gemacht /  
 getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Vermögen Handhaben /  
 vnd was darwider gehandelt würde / das ich nicht wenden möchte / an  
 Seine Fürstliche Gnade gelangen lassen / alles getrewlich vnd unge-  
 fehrlich / Also bitt mir Gott zu helfen vnd die Heiligen.

V.

Von denen / so die Gerichte ihrer Gütter halben  
besitzen.

Item / Welche Person von ihrer Gütter wegen die Halsz- Gerichte  
 zu besitzen schuldig seyn / vnd dasselbig auß Schwachheit vnd Gebrecha-  
 ligkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter oder ander Vngeschick-  
 ligkeit halben / nicht besitzen vnd verwesen mögen / so offte das noch ge-  
 schicht / soll der oder dieselbigen ander tügliche Personen / zu Besizung  
 desz Halsz- Gerichts / an ihr statt ordnen vnd bestellen / mit Wissen vnd  
 Zulassung Vnsers Amptmanns.

VI.

## Schöpffen Ende.

Item / So soll ein jeder Schöpff Vnsers Halsz- Gerichts dem Ampte-  
 mann / Hauptmann oder Pfleger desselbigen Vnsers Ampts / geloben  
 vnd schwören / wie hernach volgt / welche Pflicht ein jeden Schöpffen  
 vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll.

VII.

Dasz ich in den Sachen derhalb ich von Halsz- Gerichts wegen  
 A ij Brtheil

## Bambergisch

Urtheil gefragt wurd / nach meiner besten Verstandnuß / vnd meines gnädigen Herrn von Bamberg Reformation gemess / getrewlich Urtheil vnd Recht sprechen will / vnd was mir von Halsgerichts wegen ( als einem Schöpffen ) zuthun gebürt / gehorsam vnd fleissig seyn / vnd mich in dem allen nicht abwenden lassen / weder Freundschaft / Feindschaft / Miet / Gaabe / noch keinerley Sachen / dardurch Recht vnd Gerechtigkeit gehindert werden möchten / Also helff mir Gott vnd die Heiligen.

## Schreibers Eyde.

VIII.

Item / Dem Gerichtschreiber soll in seinem Eyde / den er sunst zum Gericht thut / eingebunden werden / daß er in den Sachen / ( das Halsgericht betreffent ) fleissig Auffmerckung haben wolle / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwon / Verdacht oder Verweisung / so der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt / auch die Brügcht des Gefangen / vnd was gehandelt wird / getrewlich außzuschreiben verwaren / vnd ( so es not thut ) überlesen / auch darinn keinerley Geuerde suchen oder gebrauchen / auch diese Reformation vnd alle Sachen ( darzu dienende ) getrewlich fürdern wolle.

## Nachrichters Eyde.

IX.

Ich soll vnd will meins gnedigen Herrn von Bambergs / vnd seiner Gnaden Stiffts Schaden warnen / Frommen werben / in meinem Ampt getrewlich dienen / peinlich fragen vnd straffen / wie mir von seiner Gnaden weltlichen Gewalt / jedesmals bevohlen wird / auch darumb nicht mehr dann zimlich Belonung nemen / alles nach Laut dieser Ordnung / Was ich auch in peinlicher Frage höre / oder mir sunst in geheim zuhalten bevohlen wirdet / dasselbig will ich Niemand ferner eröffnen / auch on Erlaubung genantes meins gnedigen Herrn / Hoffmeisters / Marschalcks oder Haußvogts / nindert ziehen / vnd derselben Geschäften